

# 1. Änderungstarifvertrag zum Haustarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums Leipzig AöR

(HTV-Ärzte UKL)

vom 29. September 2022

Zwischen

Universitätsklinikum Leipzig AöR,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.,  
vertreten durch den Ersten Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Änderungen des HTV-Ärzte UKL

Der Haustarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums Leipzig AöR vom 12. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 4 wird ein neuer Satz 11 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>11</sup>Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 1 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.“

2. Nach § 8 Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß § 8 Absatz 4 haben die Ärzte grundsätzlich im Kalendermonat höchstens vier Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Der Bereitschaftsdienst wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem er begonnen hat. <sup>3</sup>Haben Ärzte mehr als vier Bereitschaftsdienste im Kalendermonat geleistet, erhalten sie einen Zuschlag für jeden weiteren Bereitschaftsdienst wie folgt:

- eine Stunde für den fünften Bereitschaftsdienst
- zwei Stunden für den sechsten Bereitschaftsdienst
- jeweils eine weitere Stunde für jeden weiteren Bereitschaftsdienst pro Kalendermonat.

<sup>4</sup>Die Abgeltung des Zuschlags erfolgt primär als Freizeitausgleich, kann im Einzelfall in Abhängigkeit des Arbeitszeitmodells der jeweiligen Einrichtung auch als Vergütung ausgezahlt werden.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:

*Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“*

3. § 8 Absatz 5a wird zu Absatz 6.

4. In § 8 Absatz 6 werden nach Satz 10 die folgenden neuen Sätze 11 und 12 eingefügt:

„<sup>11</sup>Für jede Inanspruchnahme werden das individuelle Stundenentgelt sowie etwaige Zeitzuschläge gem. § 9 gezahlt. <sup>12</sup>Das Stundenentgelt für Inanspruchnahmen entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung (Freizeitausgleich) erteilt wird, ausgenommen sind etwaige Zeitzuschläge.“

5. In § 8 Absatz 6 erhalten die ehemaligen Sätze 11 und 12 die Nummern 13 und 14.

6. Der ehemalige § 8 Absatz 6 und die Vereinbarungen zur Umsetzung werden gestrichen.

7. Der ehemalige § 8 Abs. 6a wird zu § 8 Absatz 7.

8. In den Protokollerklärungen zu § 8 Absatz 7 wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„Die Ärzte sind verpflichtet, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Arbeitszeit zu erfassen. Pausenzeiten werden, sofern sie nicht durch Ärzte erfasst wurden, automatisch abgezogen. Bei nicht genommener Pause erfolgen innerhalb von 21 Tagen durch Ärzte die entsprechende Erklärung und anschließend eine rückwirkende Korrektur der Arbeitszeitdokumentation.“*

9. An § 8 wird nach Absatz 7 ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>1</sup>Die Lage der Dienste (Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste) der Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 8 Absatz 6 auf jeden Dienst gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 4 für jeden Dienst um 10 Prozentpunkte. <sup>3</sup>Die Aktivzeiten während des Rufdienstes werden bei der Zuschlagsermittlung berücksichtigt. <sup>4</sup>Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes dienstliche Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. <sup>5</sup>Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. <sup>6</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 4 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden, wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 8 Absatz 6 gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 4 um 10 Prozentpunkte oder es erfolgt die Auszahlung eines Zuschlages pro Stunde von 10 v.H. des individuellen Stundenentgeltes. <sup>7</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 4 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 24 Stunden, wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 20 v.H. des Entgelts gemäß § 8 Absatz 6 gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 4 um 20 Prozentpunkte oder es erfolgt die Auszahlung eines Zuschlages pro Stunde von 20 v.H. des individuellen Stundenentgeltes. <sup>8</sup>Eine Kumulation des Zuschlages nach Satz 2 mit einem Zuschlag nach Satz 6 oder Satz 7 ist möglich, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. <sup>9</sup>Bei Zusammentreffen der Zuschläge nach Satz 6 und Satz 7 wird der höhere Zuschlag gewährt.“

10. An § 8 wird nach Absatz 8 ein neuer Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>1</sup>Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Ärzte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. <sup>2</sup>Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. <sup>3</sup>Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.“

11. An § 8 wird nach Absatz 9 ein neuer Absatz 10 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.“

12. An § 9 Absatz 2 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>5</sup>Die Auszahlung erfolgt spätestens nach jeweils zwei Jahren gerechnet ab dem Beschäftigungsbeginn auf Grundlage der zum Auszahlungszeitpunkt geltenden Eingruppierung. Auszahlungszeitpunkte sind jeweils der 30.06. und der 31.12. eines Jahres.“

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2 Satz 2:

*Diese Regelung tritt ab dem 01. Juli 2023 in Kraft. Bis dahin besteht ausreichend Zeit für die Ärzte, um für die bisher entstandenen Überstunden Freizeitausgleich zu nehmen.“*

13. An § 9 wird nach der Protokollerklärung zu Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „<sup>1</sup>Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.“
14. An § 9 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „<sup>1</sup>Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.“
15. In § 26 Absatz 1 wird das Datum „1. Januar 2020“ durch das Datum „1. Juli 2022“ ersetzt.
16. § 26 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
- „Abweichend davon gilt Folgendes:
- § 8 Absatz 5 und Absatz 8 treten zum 1. März 2023 in Kraft. § 9 Absatz 2 Satz 5 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Die Anlage 2 und die Anlage 3 treten am 1. September 2023 in Kraft.“
17. In § 26 Absatz 3 wird das Datum „1. Juni 2022“ durch das Datum „1. Juni 2024“ ersetzt.
18. In Ziffer 4 der Anlage 1: Ergänzungen zu § 25 HTV-Ärzte UKL wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Leipzig,  
Für das Universitätsklinikum Leipzig AöR

Dresden,  
Für den Marburger Bund

---

Prof. Dr. Christoph Josten  
Medizinischer Vorstand und  
Sprecher des Vorstands

---

Torsten Lippold  
Erster Vorsitzender

---

Dr. Robert Jacob  
Kaufmännischer Vorstand

## Anlage 2: Tabellenentgelt

Monatliche Tabellenentgelte in Euro

Gültig ab 1. September 2023

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr <b>5.104,24</b>	im 2. Jahr <b>5.393,56</b>	im 3. Jahr <b>5.600,21</b>	im 4. Jahr <b>5.958,42</b>	im 5. Jahr <b>6.385,47</b>	ab dem 6. Jahr <b>6.552,04</b>
Ä 2	ab dem 1. Jahr <b>6.736,78</b>	ab dem 4. Jahr <b>7.301,63</b>	ab dem 7. Jahr <b>7.797,59</b>	ab dem 9. Jahr <b>8.076,29</b>	ab dem 11. Jahr <b>8.228,22</b>	ab dem 13. Jahr <b>8.438,20</b>
Ä 3	ab dem 1. Jahr <b>8.438,20</b>	ab dem 4. Jahr <b>8.934,16</b>	ab dem 7. Jahr <b>9.643,64</b>			
Ä 4	ab dem 1. Jahr <b>9.926,10</b>	ab dem 4. Jahr <b>10.635,56</b>	ab dem 7. Jahr <b>11.200,40</b>			

### Anlage 3: Stundenentgelt

Stundenentgelte in Euro

Gültig ab 1. September 2023

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	im 1. Jahr <b>27,95</b>	im 2. Jahr <b>29,53</b>	im 3. Jahr <b>30,67</b>	im 4. Jahr <b>32,63</b>	im 5. Jahr <b>34,97</b>	ab dem 6. Jahr <b>35,88</b>
Ä 2	ab dem 1. Jahr <b>36,89</b>	ab dem 4. Jahr <b>39,98</b>	ab dem 7. Jahr <b>42,70</b>	ab dem 9. Jahr <b>44,23</b>	ab dem 11. Jahr <b>45,06</b>	ab dem 13. Jahr <b>46,21</b>
Ä 3	ab dem 1. Jahr <b>46,21</b>	ab dem 4. Jahr <b>48,92</b>	ab dem 7. Jahr <b>52,81</b>			
Ä 4	ab dem 1. Jahr <b>54,36</b>	ab dem 4. Jahr <b>58,24</b>	ab dem 7. Jahr <b>61,33</b>			